

# Information

## Entsorgung von Öl-/Kraftstofftanks und Behältern

Grundsätzlich sind die im Sicherheitsdatenblatt des zuvor enthaltenen Stoffes festgelegten Bestimmungen zur Entsorgung von Behältnissen zu beachten. Behälter, die Mineralölerzeugnisse oder sonstige wassergefährdende Stoffe enthalten haben, müssen zu Kontrollzwecken ohne Deckel angeliefert werden. Schäden und Kosten, die der Bausch GmbH durch falsche Angaben entstehen, müssen ggf. gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Tanks und Behälter müssen bei der Entsorgung eine der nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

### 1. Tanks

#### a. Öltanks

- Die Tanks müssen durch einen Fachbetrieb nach §19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gereinigt bzw. stillgelegt werden
- Der hierfür erhaltene Nachweis ist bei der Entsorgung vorzulegen

#### b. Öltanks kleiner 2000 Liter

- Die Tanks müssen kontrollierbar frei von Restinhalten sein, dazu sind sie mit einer Öffnung von mindestens 0,7 m lichtem Durchmesser zu versehen

#### c. Kraftstofftanks

- Die Tanks müssen durch einen Fachbetrieb nach §19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gereinigt bzw. stillgelegt werden
- Der hierfür erstellte Nachweis darf bei der Entsorgung nicht älter als 24 Stunden sein

### 2. Behälter

#### a. Öl

- Beim Ausleeren darf kein Ölfaden mehr entsteht
- An der Innenwandung darf höchstens ein dünner Ölfilm anhaften

#### b. Schmierstoffe

- Der Behälter muß spachtelrein oder pinselrein sein

#### c. Sonstige wassergefährdende Stoffe

- Flüssigkeiten
  - Der Behälter muß tropffrei oder trocken sein
- Zähflüssige und feste Stoffe
  - Der Behälter muß spachtelrein oder trocken sein
- Pulverförmige Stoffe
  - Der Behälter muß rieselfrei sein